

Der Markt Wellheim erläßt aufgrund

- der § 9 und 10 des BauGB
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBQ)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 9 (einfacher Bebauungsplan) als Satzung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Verkehrs- u. Grünflächen

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

öffentliche Parkfläche

000

öffentliche Grünflächen u. zu pflanzende Bäume



Kinderspielplatz

- 2. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

 13.50

 Maßangabe in Metern

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

neue Grundstücksgrenze

bestehende Grundstücksgrenzen

aufzulassende Grundstücksgrenzen

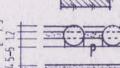
utzurassende Grundstucksgren



vor handene Bebauung

Flurstücksnummer

vorgesehene abzubrechende Gebäude



vorgeschlagenes Straßenprofil

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung
 Der Geltungsbereich wird als MI (§ 6 BauNVO)
- 2. Planungsrechtliche Zulässigkeit Das Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Flächen werden nicht festgesetzt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach

D. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Straßengestaltung

Für die Neugestaltung des "Sommerkellerweges" wird folgendes Straßenprofil vorgeschlagen.

- Einzeiler Granitgroßstein

§ 34 BauGB (Innenbereich).

- ca. 4.50 5.0 m Fahrbahn
- Dreizeiler Granit als Entwässerungsrinne
- Parkbuchten ca. 2.0 m tief
- Grünstreifen ca. 1.20 m, mit Bäumen bepflanzt
- Gehweg 1.50 m, Betonstein mit Granit beidseitig gefaßt.
- Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist ein Mindestabstand von 2.50 m zu Kabeltrassen der Deutschen Bundespost bzw. des Fränkischen Überlandwerkes einzuhalten. Zu messen ist jeweils von Stammachse bis Kabeltrasse.

VERFAHRENSWEISE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.02.1991. die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 28.02.1991. ortsüblich bekannt gemacht.



Wellheim, 20.01.1993

Bürgermeister

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 12.02.1992. bis 25.02.1992. stattgefunden.



Wellheim, 20.01,1993

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.09.1992. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.1992. bis 02.12.1992. öffentlich ausgelegt.



Wellheim, 20.01.1993...

1. Bürgermeister

Der Marktrat Wellheim hat mit Beschluß vom 10.12.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 21.09.1992. als Satzung beschlossen.



Wellheim, 20.01.1993

1 Bargermeister



BauGB ist hingewiesen worden.

Wellheim, 22.04.1993...

(Sieglieu xxxx 1. Bürgermeister

6. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am
28.04.1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 sowie des § 214



Wellheim, 28.04.1993.

MARKT - WELLHEIM BEB-PL. NR 9 "AM MARKTPLATZ"

2 a Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 6.6.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



evertretung hat die vorgebracht

3 a Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wellheim, 20.01.1993



GEORG FINSTER ARCHITEKT ASTERNWEG 9 GEZ : IV 92 GEÄ : 21. IX 92

8079 HITZHOFEN TEL 08458/8428 FAX. 4584